

Demokratischen Republik“ (Anlage 1 zur Fünften Verordnung über staatliche Auszeichnungen) (GBl. II S. 64);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der WB“ (GBl. I S. 222);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“ (GBl. I S. 223);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke“ (GBl. I S. 224).

(3) In den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu streichen:

In der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771):

Im § 1 die Worte „...Wanderfahnen“.

Im § 2 Abs. 3 die Worte „... und Wanderfahnen ...“

Im § 2 Abs. 4 das Wort „... Wanderfahnen ...“

In der Anlage 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 773):

Der Abschnitt V Wanderfahnen.

In der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 230):

Im § 4 die Worte „... und Wanderfahnen ...“

In der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62):

Im § 3 der Abs. 1.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Achter Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§ 1

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) in Bronze für besondere Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- b) in Silber für außerordentliche Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- c) in Gold für beispielhafte Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens.

(2) Die Medaille aller Stufen wird verliehen an Lehrer, Erzieher und Lehrmeister, an Elternbeiratsmitglieder, Wissenschaftler, Werktätige und Betriebsleiter der sozialistischen Produktion und sonstige Personen, die sich Verdienste im Sinne des Abs. 1 erworben haben.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen. Sie kann in allen Stufen mehrfach verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates;
- b) die zentralen und örtlichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, einzureichen, in dessen Bereich der Auszuzeichnende tätig ist. Die Vorschläge für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, sind dem Ministerium für Volksbildung direkt vorzulegen. Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Personen in Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, sind über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vorzulegen.

(3) Im Ministerium für Volksbildung und bei den Räten der Bezirke sind Auszeichnungsausschüsse zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung der Auszeichnungsausschüsse entscheidet der Minister für Volksbildung bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen, außer den im Abs. 2 Satz 3 genannten, beschäftigt sind, durch den Minister für Volksbildung. Die Bestätigung aller anderen Vorschläge erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Antrag der einreichenden Stelle,